
ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Veolia PET Germany GmbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Für Einkäufe **der Veolia PET Germany GmbH** (im folgenden Veolia genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Ein Schweigen auf Veolia mitgeteilte, anders lautende Bedingungen oder Auftragsbestätigungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art.

2. Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung von der Bestellung gilt als Ablehnung des Auftrages. Erfolgt die Lieferung dennoch, so ist dies unwiderleglich als Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen anzusehen.

II. Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

1. Aufträge sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Von Veolia mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge werden erst durch Bestätigung - schriftlich, per Telefax oder E-Mail - wirksam.

2. Bestätigte Termine sind Fixtermine, sofern dies branchenüblich ist oder sich die Bestimmung eines Fixtermins aus dem typischen Vertragszweck ergibt.

3. Angebote des Lieferanten und dessen in diesem Zusammenhang gefertigte Ausarbeitungen sind für Veolia kostenfrei.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Veolia bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten/ Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.

5. Veolia ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bzw. des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließenden, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leis-

tungstermine, angemessen zu berücksichtigen. Die einseitige Vertragsänderung berechtigt den Lieferanten zur Kündigung des Vertrags. Zur Ausübung des Kündigungsrechts hat der Lieferant Veolia zunächst die von ihm geplante Kündigung des Vertrags anzuzeigen, so dass Veolia Gelegenheit erhält, die einseitige Vertragsänderung zurückzunehmen und die Kündigung des Lieferanten somit abzuwenden.

III. Preise, Zahlungen

1. Preise sind Festpreise bis zur vereinbarten Empfangsstelle und einschließlich Verzollung.

2. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Eingangsgewichts und der Qualitätseinschätzung durch Veolia oder durch einen von Veolia beauftragten Dritten.

3. Alle Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen und Daten nach Lieferung übermittelt werden. Veolia zahlt grundsätzlich alle vorliegenden und fälligen Rechnungen unter Abzug von 3 % Skonto, je nach Rechnungseingang, zum 15. oder zum Monatsende. Rechnungen ohne Skontoabzug werden zum 15. oder zum Ende des übernächsten Monats bezahlt.

4. Veolia ist berechtigt, mit Forderungen von konzernverbundenen Gesellschaften gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

IV. Versand

1. Lieferungen sind durch eine Versandanzeige anzukündigen, in der Art, Menge und Gewicht anzugeben sind. Versandanzeigen, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Veolia zu tragen.

2. Europaletten oder sonstige Frachtbehältnisse können vom Lieferanten nach einer Frist von 6 bis 8 Wochen abgeholt werden. Veolia ist zur sofortigen Herausgabe der Europaletten oder sonstigen Frachtbehältnisse nicht verpflichtet.

V. Liefertermine, Verzug

1. Im Falle des Lieferverzuges ist Veolia berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 5 % des Warenwertes. Dem

Lieferanten steht der Nachweis frei, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

2. Bei vorfristiger Anlieferung ist Veolia berechtigt, die Annahme zurückzuweisen bzw. die Ware an den Lieferanten zurückzuschicken. Sieht Veolia davon ab, so lagert die Ware bis zum Liefertermin am Lieferort auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3. Höhere Gewalt sowie Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten und auch Veolia von den dadurch betroffenen Leistungspflichten. Der Lieferant und auch Veolia werden in diesem Fall jeweils im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen.

VI. Eigentumsverhältnisse, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (insbesondere verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt) zugunsten des Lieferanten sowie zugunsten von Dritten ist ausgeschlossen.

2. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen Veolia nur mit Einwilligung von Veolia abtreten.

3. Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von Veolia nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder diesbezügliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Veolia ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung, zu erheben. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände.

2. Der Lieferant stellt Veolia von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler ein zu stehen hat.

VIII. Urheberrecht

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung bzw. Leistung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat Veolia diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

IX. Sonstiges

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung von Veolia den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet Veolia ggf. anhand von Auskunfteidaten das Risiko des Zahlungsausfalls unter Einbezug eines Credit-Scorings. Dazu wird VUS Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen.

3. Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf (CISG).

6. Vertragsänderungen durch Mitarbeiter von Veolia bedürfen - unter Einschluss des Schriftformerfordernisses - der Schriftform.

7. Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird durch eine Bestimmung ausgefüllt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung weit möglichst entspricht.